

# **ZH\_OBERGERICHT SB110566 vom 20. März 2012**

ZH Obergericht, 2012-03-20, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB110566](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110566)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB110566 du 20 mars 2012

IT: ZH\_OBERGERICHT SB110566 del 20 marzo 2012

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Berufung und Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft

#### **E. 1.1**

Der Verteidiger bemängelte die vorinstanzliche Kostenauflegung und beantragte, dem Beschuldigten seien die Kosten des Untersuchungs- sowie Gerichtsverfahrens zu einem Achtel aufzuerlegen und die übrigen Kosten seien auf die Gerichtskasse zu nehmen. Die Vorinstanz habe nicht berücksichtigt, dass das Verfahren betreffend das Waffengesetz eingestellt und der Beschuldigte vom Vorwurf der Schändung bezüglich Ziffer. 1.3. der Anklageschrift freigesprochen worden sei. Zudem sei das Verfahren gegen vier Beschuldigte geführt worden, weshalb dem Beschuldigten die Untersuchungskosten nur anteilmässig auferlegt werden könnten (Urk. 87 S. 14).

#### **E. 1.2**

Die Vorinstanz auferlegte dem Beschuldigten die Verfahrens- und Untersuchungskosten vollständig. Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung wurden auf die Gerichtskasse genommen (vgl. Urk. 25-27). Dabei ist der Kostenblock in Ziffer 8 des Urteils unübersichtlich dargestellt, indem die Kosten der früheren amtlichen Verteidigung im Betrag der Auslagen für die Untersuchung inkludiert ist. Der Klarheit halber sind die Auslagen für die Untersuchung (Fr. 2'042.05) und diejenigen der früheren amtlichen Verteidigung (Fr. 1'137.90, HD 17/12) separat aufzuführen, welche Änderung im vorliegenden Beschluss über die Rechtskraft des vorinstanzlichen Urteils vorzunehmen ist. Aus den Akten ist im Weiteren ersichtlich, dass die vorgenommenen Untersuchungshandlungen allesamt notwendig waren und auch ausgewiesen sind. Aus den Kostenblättern geht weiter hervor, dass die Kosten für die jeweiligen Beschuldigten separat berechnet wurden (vgl. Urk. 31). Die von der Vorinstanz dem Beschuldigten auferlegten Kosten der KAPO über Fr. 1'267.50 sowie die Auslagen für die Untersuchung von Fr. 2'042.05 entsprechen somit den effektiven Kosten, welche dem Beschuldigten zugewiesen werden können. Das vorinstanzliche Urteil ist daher hinsichtlich der Auferlegung der Untersuchungskosten an den Beschuldigten zu bestätigen.

- 37 -

#### **E. 1.3**

Zu den erstinstanzlichen Verfahrenskosten bleibt zu erwähnen, dass die Einstellung betreffend die Widerhandlung gegen das Waffengesetz ein nebensächlicher Punkt im Verfahren darstellt, welcher sich hinsichtlich der Kostenfrage kaum auszuwirken vermag. Auch dass der Beschuldigte hinsichtlich eines Teilsachverhalts (Ziff. 1.3 der Anklage,

Handlungen auf dem Sofa) freigesprochen wurde, wirkt sich bei der Kostenaufgabe nicht merklich aus. Jedoch haben sowohl die Einstellung als auch der Teilfreispruch nicht gänzlich unbeachtet zu bleiben. Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens sind somit dem Beschuldigten zu 4/5 aufzuerlegen und zu 1/5 auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 426 StPO). Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen. 2. Rechtsmittelverfahren

#### **E. 1.4**

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass der objektive Tatbestand der Schändung erfüllt ist.

#### **E. 1.5**

Beim subjektiven Tatbestand ist Vorsatz erforderlich, was bedeutet, dass ein Täter in Kenntnis des Zustands des Opfers gehandelt haben muss. Somit ist zu klären, ob die Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin für den Beschuldigten erkennbar war. Der Beschuldigte hatte zur Kenntnis genommen, dass die Privatklägerin die Toilette aufsuchte, weil ihr übel war und sie davon ausging, erbrechen zu müssen. In diesem Zusammenhang ist nicht entscheidend, ob der Beschuldigte von der GBL-Einnahme der Privatklägerin wusste (Urk. 87 S. 10). Der Beschuldigte traf die Privatklägerin auf dem Boden liegend und dösend im Badezimmer an. Es war somit offensichtlich, dass es ihr miserabel ging. Nachdem dies die übrigen in der Wohnung Anwesenden wahrgenommen hatten, gibt es keinen erdenklichen Grund, weshalb dies für den Beschuldigten nicht erkennbar hätte sein sollen. Immerhin gab er an, nur in Massen Bier getrunken und keine Betäubungsmittel konsumiert zu haben (HD 3/2 S. 3, HD 18/7 S. 3), weshalb kein Hinweis darauf besteht, dass seine Wahrnehmungsfähigkeit hätte eingeschränkt gewesen sein können. Der Zustand der Widerstandsunfähigkeit der Privatklägerin musste somit für den Beschuldigten grundsätzlich ohne Zweifel erkennbar gewesen sein. Mitunter hat der Beschuldigte wahrgenommen, dass die Privatklägerin halb am Schlafen gewesen ist und nicht in der Lage war, seine Fragen zu beantworten. Somit durfte der Beschuldigte nicht leichthin annehmen, die Privatklägerin sei mit

- 29 - seinen Handlungen einverstanden. Auch dann nicht, wenn er der Meinung war, die Privatklägerin verhalte sich in sexueller Hinsicht sehr freizügig. Da er dennoch sexuelle Handlungen an der Privatklägerin vornahm, hat der Beschuldigte die Tatbestandsverwirklichung zumindest in Kauf genommen, womit ihm eine eventualvorsätzliche Tatbegehung anzulasten ist. 2. Fazit

#### **E. 2**

Berufung des Beschuldigten

##### **E. 2.1**

Die Kosten im Rechtsmittelverfahren tragen die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Beschuldigte unterliegt hinsichtlich des Antrags auf einen Freispruch. Jedoch hat er mit der Berufung eine etwas geringere Strafe und eine Reduktion der Genugtuungszahlung erreicht. Es rechtfertigt sich somit, dem Beschuldigten 4/5 der Kosten des Berufungsverfahrens aufzuerlegen. Die übrigen Kosten von 1/5 sind, wie die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung für das Berufungsverfahren (vgl. Art. 426 Abs. 1 StPO), auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei hinsichtlich der Verteidigungskosten und der Kosten für

die unentgeltliche Geschädigtenvertretung die Rückzahlungspflicht vorbehalten bleibt (Art. 135 Abs. 4 StPO, Art. 426 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO).

## **E. 2.2**

Die Gerichtsgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'000.-- festzu- setzen.

- 38 - Es wird beschlossen: 1. Die Berufung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. 2. Die Anschlussberufung der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich wird als durch Rückzug erledigt abgeschrieben. 3. Es wird festgestellt, dass das Urteil und der Beschluss des Bezirksgerichts Winterthur vom 14. April 2011 wie folgt in Rechtskraft erwachsen sind: Es wird erkannt: 1. Das Verfahren betreffend Waffengesetz wird eingestellt. 2. Der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ ist schuldig - ... - der mehrfachen Übertretung des Betäubungsmittelgesetzes im Sinne von Art. 19a Ziff. 1 BetmG. Bezüglich Anklageziffer 1.3. (sexuelle Handlungen auf dem Sofa) ist der Beschuldigte nicht schuldig und wird von diesem Vorwurf freigesprochen. 3. Der Beschuldigte wird bestraft ... mit einer Busse von Fr. 600.-. 4. ... 5. Die Busse ist zu bezahlen. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 6 Tagen. 6. ... 7. ...

- 39 - 8. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf: Fr. 3'000.00 ; die weiteren Kosten betragen: Fr. 1'267.50 Kosten KAPO Fr. 2'042.05 Auslagen Untersuchung, exkl. Kosten früherer amtl. Vert. Fr. 1'137.90 Kosten frühere amtliche Verteidigung (HD 17/12) Fr. 7'447.45 Fr. 7'881.80 amtl. Verteidigungskosten (Verf. vom 21.04.2011, Urk. 48) Fr. Kosten Geschädigtenvertretung (ausstehend) Fr. Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten. Verlangt keine der Parteien eine schriftliche Begründung des Urteils, ermässigt sich die Gerichtsgebühr auf zwei Drittel.

## **E. 2.3**

Bei diesem Stand der Dinge besteht im heutigen Zeitpunkt kein Anlass, die vom Bezirksgericht Winterthur mit Urteil vom 23. Januar 2008 angeordnete Mass- nahme aufzuheben. 3. Antrag Verteidigung Der Verteidiger beantragt für den Fall der Verurteilung des Beschuldigten zu einer unbedingten Freiheitsstrafe, diese zugunsten der ambulanten Massnahme aufzu- schieben (Urk. 87 S. 12). Gestützt auf Art. 10 der Verordnung zum Schweizeri- schen Strafgesetzbuch und zum Militärstrafgesetz (V-StGB-MStG) liegt beim Zusammentreffen einer ambulanten Massnahme mit einer Freiheitsstrafe die Entscheidkompetenz betreffend den Vollzug beim Amt für Justizvollzug. Wie sich

- 34 - der Entscheid des Berufungsgerichts über die Anordnung einer unbedingten Freiheitsstrafe auf die laufende Massnahme auszuwirken hat, ob die Freiheits- strafe mitunter aufzuschieben ist, hat somit nicht die erkennende Kammer zu beurteilen. Auf den Antrag der Verteidigung ist daher mangels Zuständigkeit nicht einzutreten. VII. Zivilansprüche 1. Schadenersatzanspruch

## **E. 3**

Grundsätze der Beweiswürdigung

### **E. 3.1**

Bei diesem Strafmass ist zu entscheiden, ob eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist (Art. 34 Abs. 1 und Art. 40 Satz 1 StGB). Die Vorinstanz sprach eine Freiheitsstrafe aus (Urk. 63 S. 22).

### **E. 3.2**

Aus dem Verhältnismässigkeitsprinzip folgt, dass bei alternativ zur Verfügung stehenden Sanktionen im Regelfall diejenige gewählt werden soll, die weniger stark in die persönliche Freiheit des Betroffenen eingreift bzw. die ihn am wenigsten hart trifft (Wiprächtiger in BSK Strafrecht I, 2. A., Basel 2007, N 24 zu Art. 47 StGB). Aufgrund des Verhältnismässigkeitsprinzips steht dabei die Geldstrafe als gegenüber der Freiheitsstrafe weniger eingriffsintensive Sanktion im Vordergrund. Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium aber die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen (BGE 134 IV 82 E. 4.1; BGE 134 IV 97 E. 4.4.2; vgl. auch Entscheid des Bundesgerichtes 6B\_721/2009 vom 18. Februar 2010 E. 4.).

- 32 -

### **E. 3.3**

Der Beschuldigte erwirkte bei seinen vergangenen Verurteilungen verschiedenartige Sanktionen. So wurden neben Freiheitsstrafen auch Bussen und bei der zuletzt beurteilten Verfehlung eine Geldstrafe ausgesprochen. Diesen Sanktionen ist offenbar nicht die erwünschte nachhaltige Wirkung zuteil geworden. Insbesondere die Geldstrafe, welche für den Beschuldigten in Anbetracht seiner finanziellen Verhältnisse keinen Bagatelldarakter gehabt haben dürfte, vermochte den Beschuldigten nicht zu beeindrucken. Unter diesen Umständen erscheint es als angemessen, den Beschuldigten mit einer Freiheitsstrafe zu belegen. Im Übrigen ist nicht zu erwarten, dass die aktuelle Lebenssituation des Beschuldigten, durch die Sanktion der Freiheitsstrafe merklich verändert würde.

### **E. 3.4**

Zusammenfassend erscheint es somit als zweckmässig, eine Freiheitsstrafe von 8 Monaten auszusprechen. V. Vollzug Der Vorinstanz ist hinsichtlich ihrer Erwägungen zum bedingten Vollzug und zur schlechten Bewährungsprognose für den Beschuldigten beizupflichten (Urk. 63 S. 23, Art. 82 Abs. 4 StPO). Zu ergänzen bleibt, dass auch die aktuellen persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten den Schluss nicht zulassen, es lägen besonders günstige Umstände vor, welche eine begründete Aussicht auf Bewährung zuliessen. Die Freiheitsstrafe ist deshalb zu vollziehen. VI. Massnahme 1. Ausgangslage Das Bezirksgerichts Winterthur ordnete mit Urteil vom 23. Januar 2008 über den Beschuldigten eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB (Suchtbehandlung) an. Diese Massnahme ist noch nicht abgeschlossen. Sie wird aktuell durch die J. \_\_\_\_\_er Fachstelle für Alkoholprobleme, und aufgrund der Aggressionsproblematik beim Beschuldigten ergänzend durch die Stelle "Konflikt..." in K. \_\_\_\_\_ durchgeführt (Urk. 88/1).

- 33 - 2. Weiterführung der Massnahme

## **E. 4**

Beweismittel und Beweiswürdigung

### **E. 4.1**

Als Beweismittel stehen im vorliegenden Fall die Aussagen des Beschuldigten (HD 3/1-12, Urk. 40/1), der Privatklägerin (HD 2/1, HD 2/3, Urk. 40/3) sowie der damals in der Wohnung ebenfalls Anwesenden, nämlich D. \_\_\_\_\_ (HD 4/1 u. HD 4/3-8 [einvernommen als Angeschuldigter]), F. \_\_\_\_\_ (HD 5/1-5 [einvernommen als Angeschuldigter]) und E. \_\_\_\_\_ (HD 6/1-5 [einvernommen als Angeschuldigter], Urk. 40/5 [Befragung als Zeuge

anlässlich der HV]) zur Verfügung. Ebenfalls befragt wurde C.\_\_\_\_\_ und zwar am 19.03.2010 und am 18.05.2010 als Auskunftsperson (HD 7/1) sowie am 23.07.2010 als Zeuge (HD 7/4). Weiterumfassen die Akten einen Untersuchungsbericht des Instituts für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Zürich zur ärztlichen Untersuchung der Privatklägerin vom

#### **E. 4.2**

Zur Vielzahl dieser Beweismittel ist anzufügen, dass sich der eigentliche zu erstellende Sachverhalt, wie ihn die Anklage beschreibt, hinter verschlossener Türe im Badezimmer des Beschuldigten abspielte. Die weiteren in der Wohnung anwesenden Personen, konnten somit keine direkten Beobachtungen der dem Beschuldigten vorgeworfenen Handlungen machen. Äusserungen dieser Personen liegen indessen bezüglich der Wahrnehmung von Geräuschen vor, die aus dem Badezimmer drangen sowie zum Zustand der Privatklägerin bevor der Beschuldigte das Badezimmer betrat und nachdem er die Badezimmertür wieder öffnete. Weiter berichteten sie über die Angaben des Beschuldigten darüber, was im Badezimmer vorgefallen sein soll.

#### **E. 4.3**

Zur generellen Glaubwürdigkeit des Beschuldigten hielt die Vorinstanz zu Recht fest, dass er als direkt in das vorliegende Strafverfahren Involvierter ein erhebliches und durchaus legitimes Interesse an dessen Ausgang hat und deshalb versucht sein könnte, sich durch seine eigenen Aussagen zu entlasten und die Ereignisse in einem für ihn günstigen Licht darzustellen (Urk. 63 S. 9). Die

- 14 - Aussagen des Beschuldigten – der in seiner prozessualen Position nicht zur Wahrheit verpflichtet ist – sind daher mit Zurückhaltung zu würdigen.

#### **E. 4.4**

Die Privatklägerin wurde von der Staatsanwaltschaft am 18.05.2010 noch unter dem alten Prozessrecht als Zeugin und vor Vorinstanz an der Hauptverhandlung vom 07.04.2011 als Auskunftsperson einvernommen. Aufgrund dieser prozessualen Stellungen erfolgten die Ermahnung zur wahrheitsgemässen Aussage bzw. der Hinweis auf die möglichen Straffolgen. Die Tatsache der Androhung von Straffolgen verhilft der Privatklägerin jedoch nicht zu einer generell erhöhten Glaubwürdigkeit, was strafprozessualen Grundsätzen zuwiderlaufen würde. Die Privatklägerin dürfte im vorliegenden Fall ebenfalls ein Interesse am Ausgang des Verfahrens haben, hat sie doch eine Schadenersatz- und Genugtuungsforderung gestellt. Ebenfalls stand die Privatklägerin im vorliegenden Verfahren mit mehreren Beteiligten bereits vor dem eingeklagten Vorfall in einer Beziehung, wobei es auch um Drogengeschäfte ging. Mitunter könnte für sie in diesem Verfahren die Frage nach ihrem Ruf bzw. ihrem Ansehen in ihrer Umgebung eine Rolle gespielt haben. Damit sind durchaus Momente auszumachen, welche ihre Aussagen beeinflusst haben könnten, worauf auch der Verteidiger in seinem Plädoyer hinwies (Urk. 87 S. 5).

#### **E. 4.5**

Zusammenfassend bestehen sowohl auf Seiten des Beschuldigten als auch der Privatklägerin gewisse Gründe dafür, dass ihre Aussagen zum eigenen Vorteil gefärbt sein könnten. Die Glaubhaftigkeit der Aussagen des Beschuldigten und der Privatklägerin ist nachfolgend im Rahmen der Sachverhaltserstellung zu bewerten.

#### **E. 4.6**

Zur Glaubwürdigkeit der Aussagen der Beteiligten D.\_\_\_\_\_, F.\_\_\_\_\_ und E.\_\_\_\_\_ ist festzuhalten, dass alle als Angeschuldigte (entsprechend der früheren prozessualen Terminologie) einvernommen wurden, weshalb bei der Beurteilung ihrer Glaubwürdigkeit die gleichen Vorbehalte wie beim Beschuldigten selber anzubringen sind. Lediglich E.\_\_\_\_\_ wurde von der Vorinstanz noch als Zeuge einvernommen (Urk. 40/5). Zusätzlich ist zu erwähnen, dass sich die Beteiligten untereinander mehr oder weniger gut kannten, mitunter auch entsprechende Beziehungen Motive für ein bestimmtes Aussageverhalten begründen könnten.

- 15 - Die Aussagen der eingangs genannten Personen sind somit ebenfalls unter Zurückhaltung zu würdigen.

#### **E. 4.7**

Nachdem sich die eigentliche Tathandlung lediglich zwischen dem Beschuldigten und der Privatklägerin abgespielt hat, sind vorab deren Aussagen, die im Folgenden noch kurz zusammengefasst wiedergegeben werden (vgl. dazu auch Vorinstanz in Urk. 63 S. 8 und S. 16 f.), zu würdigen:

#### **E. 4.8**

Die Privatklägerin führte bei der Befragung der Kantonspolizei Zürich am

#### **E. 4.9**

Anlässlich der Zeugeneinvernahme bei der Staatsanwaltschaft vom 18. Mai 2010 führte die Privatklägerin aus, sie sei nüchtern in die Wohnung des Beschuldigten gegangen und habe Kokain kaufen wollen. Sie habe dann zwei Lines Kokain genommen. Weiter habe sie GBL zusammen mit Smirnoff getrunken und auch noch einen Joint geraucht. F.\_\_\_\_\_ habe ihr das GBL in den Smirnoff getan. Sie sei damit einverstanden gewesen. Sie habe es probieren wollen. Es sei dann etwas bitter gewesen, so habe sie noch mehr Smirnoff ins Glas gegeben, damit es ausgeglichener gewesen sei. Ihr sei dann schlecht geworden und sie habe gemerkt, dass sie erbrechen müsse. Sie habe zu D.\_\_\_\_\_ gesagt, er solle sie auf die Toilette begleiten, was dieser auch gemacht habe. Doch dann sei er einfach wieder gegangen. Auf einmal sei der Beschuldigte bei ihr gewesen. Sie habe dann gemerkt, dass sie erbrechen müsse. Der Beschuldigte habe ihre Haare gehalten, währenddem sie erbrochen habe. Nach dem Erbrechen sei sie derart müde gewesen, dass sie sich im Badezimmer auf den Boden gelegt habe. Sie sei dann entweder in Ohnmacht gefallen oder eingeschlafen. Als sie wieder erwacht sei, sei sie unten nackt gewesen und der Beschuldigte habe an ihrer Vagina etwas weggewischt. Sowohl Jeans als auch die Unterhosen seien bei den Knien unten gewesen. Sie habe sich immer noch sehr schlapp gefühlt. Sie habe sich dann angezogen und sei aufgestanden, habe aber gemerkt, dass sie nicht mehr gehen könne. So habe sie den Beschuldigten gefragt, ob er sie ins Wohnzimmer aufs Sofa tragen könne, was dieser gemacht habe. Dort sei sie sofort wieder eingeschlafen. Ihr habe nichts weh getan, ihr sei einfach schlecht gewesen. An die Zeit nach dem Erbrechen habe sie fast keine Erinnerung mehr, aber an das Geschehen vorher könne sie sich eigentlich schon noch erinnern. Es sei aber möglich, dass sie gewisse Dinge vergessen oder durcheinander gebracht habe (HD 2/3 S. 2-14).

#### **E. 4.10**

Die Privatklägerin wurde an der vorinstanzlichen Hauptverhandlung als Auskunftsperson befragt. Die Vorinstanz hat in ihrem Urteil bereits darauf hingewiesen, dass sich die

Privatklägerin an die Vorfälle des 7. März 2010 grösstenteils

- 17 - nicht mehr erinnern konnte, im Übrigen ihre früher gemachten Aussagen bestätigte (Urk. 40/3, Urk. 63 S. 17).

#### **E. 4.11**

Die Aussagen der Privatklägerin sind bezüglich der Vorfälle auf der Toilette wenig ergiebig. In Bezug auf die Handlungen des Beschuldigten erinnert sie sich lediglich daran, dass der Beschuldigte das Badezimmer betreten hat, dass er beim Erbrechen ihre Haare hielt und dass er sie später mit nassem Toilettenpapier abgewischt hat. In Bezug auf sexuelle Handlungen belastet sie den Beschuldigten nicht, was folgerichtig erscheint, da sie geltend macht, während der besagten Zeit aufgrund des vorangehenden Alkohol- und Betäubungsmittelkonsums bewusstlos gewesen zu sein oder geschlafen zu haben. Erst beim Aufwachen, als ihre Hosen und Unterhosen unten bei den Knien waren und sie spürte, dass der Beschuldigte sie abwischte, entstand bei ihr offenbar die Überzeugung, dass an ihr sexuelle Handlungen vorgenommen wurden. Dies bestätigt auch ihr SMS, welches sie von zu Hause aus an D. \_\_\_\_\_ sendete und ihn fragte, was sie mit ihr gemacht hätten und ob sie noch Jungfrau sei (HD 13/3 S. 5).

#### **E. 4.12**

Zu den Aussagen des Beschuldigten hat die Vorinstanz korrekt festgehalten, dass diese während der Untersuchung sowie im gerichtlichen Verfahren weitestgehend deckungsgleich und widerspruchsfrei waren (Urk. 66 S. 10). Es entsteht auch nicht der Eindruck, der Beschuldigte habe beschönigende Aussagen gemacht, vielmehr erscheinen seine Aussagen grundsätzlich als glaubhaft. Zutreffend ist, dass die Aussagen des Beschuldigten, den Aussagen der übrigen Beteiligten bezüglich des Zustands der Privatklägerin im Badezimmer teilweise widersprechen. Entgegen der Vorinstanz kann jedoch nicht zum Vornherein gesagt werden, dass es sich deshalb bei den Aussagen des Beschuldigten, die Privatklägerin sei im Badezimmer ansprechbar gewesen, um eine reine Schutzbehauptung handelt (Urk. 63 S. 10). Auf die Aussagen des Beschuldigten sowie die Aussagen der weiteren in der Wohnung Anwesenden zu den Vorgängen im Badezimmer, insbesondere auch zum Zustand der Privatklägerin in diesem Zeitabschnitt, ist somit nachfolgend einzugehen.

#### **E. 4.13**

In der polizeilichen Befragung vom 11. März 2010 gab der Beschuldigte an, nachdem D. \_\_\_\_\_ aus der Toilette gekommen sei, habe er dort nachgesehen.

- 18 - Die Privatklägerin habe mit halb offenen Hosen am Boden gelegen und sei halb am Schlafen gewesen. Er habe ihr erst auf die Füße helfen wollen. Sie habe dann irgendetwas gelallt, weshalb er sie liegen gelassen habe. Nach ca. fünf bis zehn Minuten habe er die Privatklägerin hochheben und auf das Sofa tragen wollen. Dabei sei ihr schlecht geworden. Sie habe dann erbrechen müssen. Er habe ihr die Haare gehalten. Nachdem sie erbrochen habe, habe er sie auf das Sofa getragen. Die Privatklägerin sei in der Toilette nicht ohnmächtig gewesen, sie habe auf seine Fragen geantwortet. Er habe ihr nicht mit nassem Toilettenpapier an der Scheide herumgerieben. Nach Hinweis auf die Aussagen des zu jenem Zeitpunkt ebenfalls Angeschuldigten D. \_\_\_\_\_, er hätte die Privatklägerin im Intimbereich ausgegriffen, ergänzte der Beschuldigte: Er sei neben der Privatklägerin niederkniet und habe mit ihr sprechen wollen. Er habe sie am Hals geküsst, sie habe ihn

auf die Wange und am Hals geküsst. Da sei er spitz geworden, sei auf- gestanden und habe sich selber befriedigt bis zum Orgasmus in Richtung Toilettenschüssel. Es könne sein, dass dabei auch Sperma neben die Toiletten- schüssel gelangt sei. Er habe aber nicht über der Privatklägerin ejakuliert (HD 3/1).

#### **E. 4.14**

In der Hafteinvernahme vom 11. März 2010 führte der Beschuldigte aus, die Privatklägerin habe alles aus freiem Willen gemacht. Es sei richtig, dass sie im Badezimmer am Boden gelegen habe, sie sei aber noch ansprechbar gewesen. Er habe sie geküsst, sei dann ein bisschen spitz geworden und habe sich selber befriedigt. Das sei ins WC gegangen. Er habe die Privatklägerin schon ein wenig angefasst, aber nicht "gefingert". Sie habe sich nicht gewehrt. Er habe mit der Privatklägerin keinen Geschlechtsverkehr gehabt. Es stimme nicht, dass er die Privatklägerin mit Toilettenpapier zwischen den Beinen abgeputzt habe (HD 3/2).

#### **E. 4.15**

Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 14. April 2010 (HD 3/3) sagte der Beschuldigte, der Privatklägerin sei irgendwann schlecht geworden. D. \_\_\_\_\_ habe sie dann auf die Toilette begleitet. Als dieser rausge- kommen sei, sei er hineingegangen. Die Privatklägerin habe auf dem Rücken am Boden gelegen. Ihr Zustand sei so halbe-halbe gewesen, sie habe dagelegen und

- 19 - etwas gemurmelt. Sie sei ansprechbar gewesen. Auf den Vorhalt der Aussage des damals ebenfalls Angeschuldigten E. \_\_\_\_\_, wonach die Privatklägerin wie eine Tote im Badezimmer gelegen habe, meinte der Beschuldigte, er könne dies nicht bestätigen. Sie habe schon auf dem Boden gelegen und zum Teil die Augen geschlossen gehalten, zum Teil aber auch wieder geöffnet. Er habe nicht richtig mit ihr gesprochen, einfach gefragt, ob es ihr gut gehe. Auf diese Frage habe sie nicht mit gut oder schlecht geantwortet, sondern so etwas wie "aaahhh" gemurmelt. (HD 3/3 S. 8). Er sei dann zu ihr hinunter gegangen. Sie hätten sich gegenseitig auf Wange und Hals geküsst. Er habe die Toilettentüre abge- schlossen, weil sie am Herummachen gewesen seien. Er habe sie dann etwas angefasst und ihre Hose etwas runtergelassen, sie habe dann die Beine etwas angewinkelt und er habe ein Hosenbein ausgezogen. Er habe dann etwas weiter- gemacht und gemerkt, dass sie nicht mehr so bei der Sache gewesen sei. Dann sei er aufgestanden und habe sich selber befriedigt (HD 3/3 S. 9). Beim Küssen habe sie gestöhnt und auch als er sie am Gesäss und an den Beinen angefasst habe (HD 3/3 S. 10) Ab und zu sei sie mit den Beinen an der Heizung angekom- men und habe "autsch" gesagt. Die Privatklägerin habe im Badezimmer nicht mit ihm gesprochen. Als er sich selber befriedigt habe, sei er bei der Türe aufge- standen. Das meiste sei dann ins WC gegangen, es sei aber schon möglich, dass auch etwas auf die Privatklägerin gelangt sei. Er habe sich dann die Hände gewaschen und habe der Privatklägerin geholfen aufzustehen. Dabei sei es ihr schlecht geworden und sie habe sich übergeben müssen. Er habe ihr die Haare gehalten. Anschliessend habe er sie zum Sofa gebracht. Er habe sie stützen müssen, da sie noch nicht wieder normal habe gehen können (HD 3/3 S. 14).

#### **E. 4.16**

Im Rahmen der Konfrontationseinvernahme vom 04. Mai 2010 (HD 3/4) führte der Beschuldigte aus, als er zur Privatklägerin auf die Toilette gegangen sei, habe man ihr schon angesehen, dass ihr schlecht gewesen sei. Sie habe jedoch noch gelacht und er habe

sich nichts dabei gedacht (HD 3/4 S. 18). Die Privatklägerin habe auf dem Boden gelegen. Er sei zu ihr hinunter gegangen und sie hätten sich geküsst. Sie sei schon zurechnungsfähig gewesen. Sie sei ansprechbar gewesen, aber es sei richtig, dass sie gelallt habe. Auf die Frage,

- 20 - was er unter ansprechbar verstehe, erklärte der Beschuldigte, sie habe reagiert, als er zu ihr hingegangen sei. Sie habe zwar nicht konkret antworten können, aber sie habe reagiert. So habe er es jedenfalls empfunden (HD 3/4 S. 23).

#### **E. 4.17**

In der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 05. August 2010 bestätigte der Beschuldigte seine früheren Angaben (HD 3/10).

#### **E. 4.18**

Auch anlässlich der Schlusseinvernahme vom 05. August 2010 bestätigte der Beschuldigte seine bisherigen Angaben und erwähnte gleichbleibend, dass die Privatklägerin im Badezimmer auf ihn reagiert habe. Als er dann gemerkt habe, dass sie nicht mehr „richtig“ wolle, sei er aufgestanden und habe sich selber befriedigt. Es treffe nicht zu, dass alles nur zu seiner eigenen Befriedigung stattgefunden habe. Sie sei nicht reglos gewesen (HD 3/12 S. 5).

#### **E. 4.19**

Schliesslich gab der Beschuldigte anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung zu Protokoll (Urk. 40/1), es sei richtig, dass er zur Privatklägerin ins Badezimmer gegangen sei, nachdem D.\_\_\_\_\_ wieder herausgekommen sei. Es sei auch richtig, dass er die Türe abgeschlossen habe. Er habe nachschauen wollen, ob es ihr gut gehe. Die Privatklägerin habe schon betrunken gewirkt, sei aber zurechnungsfähig gewesen. Geredet hätten sie nicht gross, aber sie habe ihm Antwort gegeben. Dann habe es sich so ergeben, dass sie etwas herumgemacht hätten. Er habe sie geküsst und ein wenig "gefummelt". Am Anfang habe die Privatklägerin aktiv mitgemacht, danach nicht mehr. Er habe mit ihr herumgemacht, dann sei es ihr nicht mehr so gut gegangen, woraufhin er sich selbst befriedigt habe. Es sei nicht seine Absicht gewesen auf sie zu spritzen (Urk. 40/1 S. 4). Er habe sich dann abgewaschen und versucht der Privatklägerin aufzuhelfen. Ihr sei dann schlecht geworden. Er habe ihr beim Erbrechen und dann rüber aufs Sofa geholfen (HD 40/1 S. 5). Als die Privatklägerin mit ihm zusammen gewesen sei, habe sie nicht geschlafen. Als er gemerkt habe, dass es ihr nicht mehr so gut gegangen sei, habe er sie in Ruhe gelassen. Sperma habe er nie von der Privatklägerin weggeputzt (HD 40/1 S. 7).

#### **E. 4.20**

Anlässlich der Berufungsverhandlung führte der Beschuldigte aus, er sei sich sicher, nichts gemacht zu haben, was die Privatklägerin nicht gewollte habe.

- 21 - Die Privatklägerin sei ansprechbar gewesen, gesprochen habe er aber nicht gross mit ihr. Genauere Angaben zu den Reaktionen konnte der Beschuldigte nicht mehr machen. Die Initiative zu den sexuellen Handlungen hätten beide ergriffen. Sie habe ihn umarmt, ihre Hand an seinen Hals gelegt und ihn geküsst. Dass er sich selber befriedigt habe, habe sie nicht mitbekommen, da sie halb am Schlafen gewesen sei (Urk. 86 S. 4 ff.). 5. Würdigung der Aussagen 5.1. Nachdem die Privatklägerin zu den dem Beschuldigten in Ziffer 1.1. der Anklageschrift vorgeworfenen Tathandlungen keine Angaben machen konnte, beruht der Anklagesachverhalt zu einem grossen Teil auf den eigenen Angaben des Beschuldigten.

Dass sich die Privatklägerin an den massgeblichen Zeitabschnitt nicht zu erinnern vermag, erscheint entgegen der Vermutung der Verteidigung, es handle sich dabei lediglich um eine Aussagestrategie, als durchaus glaubhaft (vgl. Urk. 87 S. 6). Denn hätte die Privatklägerin etwas unwahres erzählen wollen, hätte sie wohl eine zu Lasten des Beschuldigten gravierendere Sachdarstellung abgegeben. Der Beschuldigte selber konzedierte namentlich, dass er zu der im Badezimmer auf dem Rücken liegenden Privatklägerin ging und die Badezimmertüre abschloss. Weiter gab er an, sich hinunter zur Privatklägerin begeben, sie an Hals und Wangen geküsst zu haben, ihr die Hose an einem Bein heruntergezogen zu haben und sie an Gesäss und Oberschenkeln berührt zu haben und sich schliesslich bis zum Samenerguss selber an seinem Penis gerieben zu haben, wobei Samenflüssigkeit auf die Unterhose der nach wie vor reglos am Boden liegenden Privatklägerin gelangt sei (HD 3/1, HD 3/2, HD 3/3, HD 3/8 S. 2, Urk. 40/1, Urk. 86S. 4 ff.). In diesem Umfang kann der Anklagesachverhalt somit als erstellt gelten. Strittig bleibt die Prämisse der Anklage, der Beschuldigte habe die genannten Handlungen lediglich zu seiner eigenen sexuellen Befriedigung an der am Boden liegenden, nicht ansprechbaren und widerstandsunfähigen Privatklägerin, welche ihm hilflos ausgeliefert gewesen sei, vorgenommen. 5.2. Der Beschuldigte erklärt gleichbleibend, die Privatklägerin sei ansprechbar gewesen, wobei er selber verschiedentlich angab, die Privatklägerin sei nicht im

- 22 - Stunde gewesen, auf seine Frage, ob es ihr gut gehe, zu antworten. Dazu gab er an, sie habe gelallt bzw. sie habe einfach "aaahhh" gesagt bzw. etwas gemurmelt (HD 3/1, HD 3/3). Mitunter geht somit aus den eigenen Aussagen des Beschuldigten hervor, dass die Privatklägerin im Badezimmer nicht im Stande war, Worte auszusprechen und dass sie nur lallte bzw. Stöhnlaute von sich gab. Die Privatklägerin war demnach in jenem Zeitpunkt nicht im Stande, verbal adäquat auf eine Ansprache zu reagieren. Dazu hatte der Beschuldigte auch registriert, dass die Privatklägerin halb am Schlafen war, als er zu ihr ins Badezimmer ging (HD 3/1). Die Privatklägerin war aufgrund des Alkohol- und Betäubungsmittelkonsums jedoch nicht nur im geistigen Bereich stark angeschlagen, sondern auch körperlich. Sie wurde von einer starken Übelkeit befallen, weshalb sie die Toilette aufsuchte, um sich übergeben zu können. Auch dieser Vorgang war dem Beschuldigten bekannt. Die Übelkeit war derart gross, dass sich die Privatklägerin nicht einmal mehr auf den Beinen halten konnte und sich hinlegen musste. Sie war somit auch in ihrer Bewegungsfähigkeit stark eingeschränkt. Dies offenbarte sich dem Beschuldigten spätestens dann, als er versucht hatte, die Privatklägerin aufzurichten (HD 3/1). Es kann somit festgehalten werden, dass sich die Privatklägerin in einem derart desolaten Zustand befand, dass es ihr nicht mehr möglich war, ihren Willen kundzutun. Dass sie teilweise noch minimal auf eine Ansprache reagierte, ändert an dieser Einschätzung nichts. Für diesen schlechten Zustand sprechen auch die glaubhaften Schilderungen von D.\_\_\_\_\_, welcher sich unmittelbar vor dem Beschuldigten bei der Privatklägerin im Badezimmer aufhielt. Er sagte aus, die Privatklägerin sei halb ansprechbar, aber total weggetreten gewesen, sie habe etwas gelallt, er habe aber nichts verstanden (HD 4/1 S. 10) bzw. sie sei komplett benebelt gewesen. Sie habe wie eine Vollleiche auf dem Betonboden gelegen. Er habe versucht sie aufzuwecken. Sie habe immer gegrinst und etwas genuschelt, die Augen aber geschlossen gehalten (HD 4/4 S. 9). Diese Schilderung bestätigt die Aussage des Beschuldigten, wonach die Privatklägerin auf seine Ansprache hin lediglich etwas gemurmelt habe. Auch E.\_\_\_\_\_, welcher als einziger an jenem Abend sozusagen nüchtern war, machte Aussagen, welche die Anklage stützen. Nach dem Eindruck des Zustands der

Privatklägerin gefragt, gab er an, diese sei

- 23 - nicht bei Sinnen gewesen. Sie habe wie tot im Badezimmer gelegen (HD 6/1 S. 6). Und weiter: Er habe die Privatklägerin noch kurz gesehen bevor der Beschuldigte ins Bad gegangen sei und habe sie gefragt, wie es ihr gehe. Sie habe keine richtige Antwort gegeben, sondern nur etwas gebrabelt. Er habe das Gefühl gehabt, dass es ihr nicht gut gehe. Er habe den anderen auch gesagt, er glaube sie kratze ab (HD 6/2 S. 4). Diese Schilderungen erscheinen glaubhaft, decken sich mit den Wahrnehmungen von D.\_\_\_\_\_ und schlussendlich auch mit der Tatsache, dass sich die Privatklägerin nicht mehr an das Geschehen erinnern kann. Zweifelsohne befand sich die Privatklägerin in einem Zustand starker Benommenheit. Dass sie noch minimal auf eine Ansprache zu reagieren vermochte oder Stöhngeräusche von sich gab (vgl. Aussage D.\_\_\_\_\_ HD 4/5 S. 26) vermag dieser Feststellung nicht entgegenzuwirken. Mitunter sprechen die von D.\_\_\_\_\_ wahrgenommenen Stöhngeräusche nicht zwingend für ein aktives Verhalten der Privatklägerin, sondern können ebenso gut ihrem schlechten Zustand entsprungen sein. 5.3. Die Verteidigung stellte mit Eingabe vom 7. September 2011 diverse Beweisanträge (vgl. Urk. 66 S. 3 f.), welche mit Präsidialverfügung vom 7. November 2011 abgewiesen wurden (vgl. Urk. 80). Im Rahmen der Berufungs- verhandlung wiederholte die Verteidigung diese Beweisanträge (vgl. Urk. 87 S. 2). 5.3.1. Entgegen der Ansicht der Verteidigung (vgl. Urk. 66 S. 6) gilt das Unmittel- barkeitsprinzip nicht im Rechtsmittelverfahren. So hält Art. 389 StPO fest, dass das Rechtsmittelverfahren auf Beweisen beruht, die im Vorverfahren und im erst- instanzlichen Verfahren abgenommen wurden, woraus folgt, dass die Unmittelbar- keit an sich nur für das erstinstanzliche Haupt- nicht aber für das Rechtsmittelver- fahren gilt. Abs. 2 derselben Gesetzesbestimmung sieht denn auch eine Wieder- holung der Beweisabnahmen des erstinstanzlichen Gerichts nur vor, wenn Beweisvorschriften verletzt worden sind (lit.a), wenn die Beweiserhebungen un- vollständig waren (lit. b) und wenn die Akten über die Beweiserhebungen unzu- verlässlich erscheinen (lit. c). 5.3.2. Die Verteidigung beantragte in teilweiser Wiederholung ihrer bereits vor Vo- rinstanz gestellten Anträge (vgl. Urk. 32/7) die nochmalige Einvernahme der Pri-

- 24 - vatklägerin B.\_\_\_\_\_ sowie diejenige von C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, E.\_\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_\_ (vgl. urk. 66 S. 3 f.). Sämtliche Personen wurden unter Beachtung der massgebenden Beweisvorschriften im Rahmen der Untersuchung mehrmals und - mit Ausnahme von C.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ - an der Hauptverhandlung vor erster Instanz erneut befragt. 5.3.2.1. Die Privatklägerin wurde am 9. März 2010 durch die Polizei einvernom- men (Urk. 2/1), am 18. Mai 2010 erfolgte ihre Zeugeneinvernahme in Gegenwart aller Angeschuldigten und Verteidiger (Urk. 2/3). Sodann wurde sie anlässlich der Hauptverhandlung als Auskunftsperson einvernommen (Urk. 40/3). Nachdem ihre Befragungen keine Mängel aufweisen und vollständig sind, besteht kein Grund, erneut eine Einvernahme durchzuführen. Die Verteidigung brachte im Berufungs- verfahren auch keine Gründe vor, welche eine erneute Befragung der Geschädig- ten aufdrängen würden. Soweit die Verteidigung verlangt, die Privatklägerin wäre zu verpflichten, zu den Aussagen des beantragten Zeugen C.\_\_\_\_\_ Stellung zu nehmen, ist mit Verweis auf die nachfolgende Ziffer zu bemerken, dass C.\_\_\_\_\_ ohnehin nicht als Zeuge zu befragen ist. 5.3.2.2. Die Vorinstanz hat zum Beweisantrag betreffend Einvernahme von C.\_\_\_\_\_ festgehalten, dass dieser im Rahmen der Untersuchung zweimal polizei- lich und einmal als Zeuge befragt worden sei. Da er beim inkriminierten Vorfall nicht persönlich anwesend gewesen sei, habe er wenig zur Klärung des strittigen Vorfalls beitragen können (vgl. Urk. 36 S. 2). Diesen

Erwägungen ist zuzustimmen. C.\_\_\_\_\_, der an jenem Abend nicht anwesend war, der aber die Privatklägerin anrief und von ihr verlangte, sie solle die Strafanzeige zurückziehen, wurde grundsätzlich zu seiner Beziehung zur Privatklägerin befragt. C.\_\_\_\_\_ führte damals unter anderem aus, dass die Privatklägerin ihre Sexualität sehr freizügig lebe (vgl. Urk. HD 7/2 S. 2). Bei der Zeugeneinvernahme - die Verteidigung verzichtete damals auf eine Teilnahme, an der sie Ergänzungsfragen hätte stellen können (vgl. Urk. HD 7/3) - wurde er zwar oft auf sein Aussageverhalten hingewiesen, namentlich weshalb er die entsprechenden Aussagen jeweils nicht schon bei der ersten polizeilichen Einvernahme gemacht habe, im Übrigen aber hauptsächlich zur sexuellen Beziehung zur Privatklägerin

- 25 - und zu ihrem GBL-Konsum befragt (vgl. Urk. HD 7/4 S. 10). Damit wurde er - entgegen der Verteidigung - sehr wohl zur Sache befragt. Nachdem dieses Beweismittel nicht unvollständig ist, besteht auch kein Grund, ihn erneut zu befragen. 5.3.2.3. Auch D.\_\_\_\_\_ wurde mehrmals einvernommen (vgl. HD 4/1-8). Es wurden auch Konfrontationseinvernahmen durchgeführt, in welchen Ergänzungsfragen gestellt werden konnten (vgl. Urk. HD 4/5 und 4/7). Sowohl zum Zustand der Privatklägerin als auch zu ihrem Stöhnen sagte er bereits wiederholt aus (vgl. u.a. Urk. HD 4/1 S. 4, HD 4/4 S. 14), weswegen auch seine erneute Befragung zu unterbleiben hat. 5.3.2.4. Aber auch E.\_\_\_\_\_ wurde mehrmals einvernommen (vgl. Urk. HD 6/1-5), letztmals anlässlich der Hauptverhandlung (vgl. Urk. 40/5). Dort wurde er direkt gefragt, ob er Geräusche aus dem WC gehört habe, worauf er antwortete, dass er ein Gestöhne gehört habe. Darauf hingewiesen, dass er bei der Polizei noch ausgesagt habe, B.\_\_\_\_\_ (die Privatklägerin) habe "nei, nei, nei" gesagt, erklärte er, dass er sich daran nicht erinnern könne (vgl. Urk. 40/5 S. 6). Damit wurde auch E.\_\_\_\_\_ zum Thema "Bewusstsein der Privatklägerin" bereits befragt, weshalb eine neue Einvernahme nicht stattzufinden hat. 5.3.2.5. Schliesslich wurde auch F.\_\_\_\_\_ verschiedentlich befragt (vgl. Urk. HD 5/1-5 und 40/2), insbesondere auch zum Thema Geräusche (vgl. Urk. HD 5/2 S. 11). Auch die Vorinstanz hat ihm die Frage gestellt, ob er Geräusche oder Worte aus dem WC gehört habe, worauf er antwortete, dass er sich nicht daran erinnern könne (Urk. 40/2 S. 4). Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb er erneut zu befragen wäre. 5.3.3. Damit ist aber sämtlichen Beweisanträgen der Verteidigung nicht stattzugeben. 5.4. Gestützt auf die obigen Ausführungen steht somit fest, dass der Beschuldigte die in Anklageziffer 1.2. genannten Handlungen - Küssen auf Wange und Hals, Hosen herunterziehen, an Gesäss greifen und streicheln, an Oberschenkel greifen und streicheln sowie Befriedigung bis zum Samenerguss vollzog, als die Privatklägerin im Badezimmer am Boden lag, nicht ansprechbar war und nicht in

- 26 - der Lage war ihren Willen kundzutun, er die Handlungen mithin zur eigenen sexuellen Befriedigung vornahm. In diesem Umfang kann der Anklagesachverhalt somit als erstellt gelten. Ob der Beschuldigte die Privatklägerin mit einem nassen Toiletten- oder Haushaltpapier abgewischt hat, kann offen bleiben, da dies für den Tatbestand der Schändung nicht wesentlich ist. III. Rechtliche Würdigung 1. Objektiver und subjektiver Tatbestand

## **E. 9**

...

## **E. 10**

(Mitteilungen)

## **E. 11**

Die Kosten der amtlichen Verteidigungen sowie der unentgeltlichen Geschädigtenvertretung für die Untersuchung sowie die beiden Gerichtsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen. Die Rückzahlungspflicht bleibt vorbehalten.

#### **E. 12**

Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertreterin der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste, zuhanden Frau M.\_\_\_\_\_ sowie in vollständiger Ausfertigung an – die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten – die Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich – die Vertreterin der Privatklägerin B.\_\_\_\_\_ im Doppel für sich und zuhanden der Privatklägerin – das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen, Nussbaumstr. 29, 3003 Bern und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- 42 - – die Vorinstanz – den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste – das Migrationsamt des Kantons Zürich, Postfach 8090 Zürich – die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach 8090 Zürich – die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A

#### **E. 13**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 20. März 2012 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. iur. F. Bollinger lic. iur. C. Baumgartner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.